

Bundesratsbeschuß

betreffend

Festsetzung der Maximalgeschwindigkeit der Züge der
schweizerischen Eisenbahnen.

(Vom 4. Juni 1895.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Antrages seines Post- und Eisenbahn-
departements,

beschließt:

I. Maximalgeschwindigkeit der Lokomotiven und Motorenwagen.

1. Die zulässige Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Maschinengattungen wird gestützt auf die amtlichen Probefahrten festgesetzt.

2. Eine Erhöhung der amtlich festgesetzten Grenze der Geschwindigkeit darf ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht vorgenommen werden.

3. Die maximale Fahrgeschwindigkeit ist im Führerstand jeder Lokomotive in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise anzuschreiben.

II. Maximalgeschwindigkeit für die einzelnen Zugskategorien.

Die zulässige Maximalgeschwindigkeit (km. per Stunde) für die einzelnen Zugskategorien beträgt im allgemeinen:

für Personenzüge mit Schnellzugsmaterial und mit 60 Achsen und weniger	75 km.
für Personenzüge mit Schnellzugsmaterial und mit mehr als 60 Achsen	65 km.

für Personenzüge, deren kontinuierliche Bremse nicht bis zum letzten Wagen durchgeführt, oder ganz oder so weit dienstuntauglich ist, daß sie den bezüglich Vorschriften nicht mehr entspricht	60 km.
für Personenzüge mit Güterbeförderung	50 km.
für Güterzüge und Arbeitszüge, deren Material durchwegs den technischen Vorschriften über die Beschaffenheit der Wagen für den schweizerischen Verkehr entspricht	45 km.

III. Maximalgeschwindigkeit für die einzelnen Bahnstrecken.

1. Die Maximalgeschwindigkeit der Züge (km. per Stunde) darf für Linien mit eigenem Bahnkörper nach der Gestaltung der Strecke folgende Ziffern nicht übersteigen:

a. Schnell- und gewöhnliche Personenzüge.

In Gefällen über									
12 ‰ bis 14 ‰									70 km.
14 " " 18 " oder in Kurven von 350—281 m. Radius									65 "
18 " " 22 " " " " " " 280—221 " "									55 "
22 " " 25 " " " " " " 220—181 " "									50 "
25 " " 28 " " " " " " 180—151 " "									45 "
28 " " 30 " " " " " " 150—130 " "									40 "

b. Personenzüge mit Güterbeförderung, Güterzüge und Arbeitszüge.

In Gefällen über									
18 ‰ bis 22 ‰ oder in Kurven von 280—221 m. Radius									45 km.
22 " " 25 " " " " " " 220—181 " "									40 "
25 " " 28 " " " " " " 180—151 " "									35 "
28 " " 30 " " " " " " 150—130 " "									30 "

2. Für Gefälle über 30 ‰ oder Kurven von weniger als 130 m. Radius werden für alle Zugskategorien von der Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften aufgestellt.

3. Diejenigen Stellen, wo mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Maximalgeschwindigkeit einzutreten hat, werden nach Anhörung der Bahnverwaltung vom Eisenbahndepartement unter Angabe der größten zulässigen Geschwindigkeit bezeichnet.

4. Die Festsetzung der Maximalgeschwindigkeit für Linien, welche ganz oder teilweise die öffentliche Straße benutzen, erfolgt durch das Eisenbahndepartement nach Anhörung der kantonalen Behörden und der Bahnverwaltung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse.

IV. Unter besonders günstigen Verhältnissen können die unter Ziffer II und III, 1, festgesetzten Maximalgeschwindigkeiten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

V. Zur Ausübung einer wirksamen Kontrolle über die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeitsgrenzen sind die Lokomotiven resp. Züge mit Apparaten auszurüsten, welche die jeweilige Geschwindigkeit sowohl dem Führer anzeigen, als auch automatisch aufzeichnen. Das Eisenbahndepartement ist ermächtigt, da, wo besondere Verhältnisse vorliegen, auf motiviertes Ansuchen der Verwaltung Ausnahmen von dieser Bestimmung zu gewähren.

VI. Die Vorschriften unter Ziffer I und V sind für sämtliche mit Dampf, Elektrizität (exkl. Seilbahnen) oder Druckluft betriebenen Eisenbahnen verbindlich und treten sofort in Kraft.

Die Vorschriften unter Ziffer II, III und IV finden nur auf die schweizerischen Normalspurbahnen (exkl. normalspurige Specialbahnen) Anwendung und treten mit Beginn der Winterfahrplanperiode 1895/96 in Kraft.

Bern, den 4. Juni 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschuß betreffend Festsetzung der Maximalgeschwindigkeit der Züge der schweizerischen Eisenbahnen. (Vom 4. Juni 1895.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1895
Date	
Data	
Seite	324-326
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 084

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.